Kanton Bern
Canton de Berne
Amtsblatt
Feuille officielle

Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 18.11.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009914

Publizierende Stelle
Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Emmentalstrasse 67, Lützelflüh

Bauherrschaft:
Holzbau Schweiz Sektion Bern und VSSM Sektion Kanton Bern
Bernstrasse 32, 3250 Lyss und Bernstrasse 21, 3400 Burgdorf

Projektverfasser:
Atelier G+S Architekten und Planer AG
CHE-108.324.145
Staldenstrasse 5
3400 Burgdorf

Bauvorhaben:
Neubau eines Bildungszentrums mit Werkstätten, Theorieräumen, Büroräumen und einer Mensa, neuen Parzellenerschliessung inklusive Werkleitungen; Einstellhalle mit Rampe im Untergeschoss; PV-Anlage auf dem Hauptdach; oberirdische und unterirdische Versickerungsanlagen; Reklamestelle; Gesuch um Erteilung einer gastgewerblichen Betriebsbewilligung B (nicht öffentlicher Gastgewerbebetrieb ohne Alkoholausschank) für die Mensa; provisorischer Fussweg zur Parkettstrasse.

Emmentalstrasse 67, 3432 Lützelfiüh

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:
Arbeitszone Emmentalstrasse, Wohn- und Gewerbezone 2

Gewässerschutzbereich/Massnahme:
Gewässerschutzbereich Au

Ausnahmen:
- Bauen im Grundwasser (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GschV i.V. Art. 26 KGV)

Ort der Planauflage:
Gemeinde Lützelflüh, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Hinweis: Abweichung bei der Anzahl Abstellplätze für Fahrzeuge und Zweiräder (Art. 54 und 54c Abs. 3 BauV).

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances). Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die Profile im Gelände verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 21.12.2026

Kontaktstelle:
Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.